



Brüssel, den 5. Juni 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0119 (COD)

9332/15
ADD 1

JUSTCIV 135
FREMP 121
CODEC 793

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9037/15 JUSTCIV 122 FREMP 115 CODEC 748 ADD 1
Nr. Komm.dok.:	9037/13 JUSTCIV 108 FREMP 70 CODEC 952 + ADD 1 (en) + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (erste Lesung) - Artikel 1 Absatz 2, Kapitel IIa, Artikel 18 Absatz 2b, Artikel 20[x], Artikel 20b und Artikel 22

1. Die Delegationen erhalten in der Anlage den Wortlaut von Artikel 1 Absatz 2, Kapitel IIa, Artikel 18 Absatz 2b, Artikel 20[x], Artikel 20b und Artikel 22, den der Vorsitz als Kompromissfassung vorschlägt, damit auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) am 15./16. Juni 2015 eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.
2. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag sind sämtliche Streichungen durch [...] und neu eingefügte Textstellen durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern [...] durch die Vereinfachung der [...] Anforderungen für die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012**

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

1. [Siehe Dokument 6812/15 ADD 1]
- 1a. [Siehe Dokument 6812/15 ADD 1]
2. Sie führt außerdem mehrsprachige Formulare ein, **die öffentlichen Urkunden über [...]** Geburt, Tod, Eheschließung **und** eingetragene Partnerschaft [...] **als Übersetzungshilfe beizufügen sind. [...]**

Kapitel IIa

[...] Übersetzungen und mehrsprachige Formulare

Artikel 6

[...] Übersetzungen

1. [...] Eine Übersetzung wird nicht verlangt, wenn
 - (a) die öffentliche Urkunde in der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem sie vorgelegt wird, oder, falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem sie vorgelegt wird, oder in einer beliebigen anderen Sprache, die der Mitgliedstaat ausdrücklich akzeptiert hat, abgefasst ist oder
 - (b) der öffentlichen Urkunde über Geburt, Tod, Eheschließung oder eingetragene Partnerschaft gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Vorgaben ein mehrsprachiges Formular beigefügt ist, sofern die Behörde, bei der die öffentliche Urkunde vorgelegt wird, der Auffassung ist, dass die Angaben in diesem mehrsprachigen Formular für die Bearbeitung der öffentlichen Urkunde ausreichen.
2. Eine beglaubigte Übersetzung, die von einer Person angefertigt wurde, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats die Qualifikation zur Anfertigung solcher Übersetzungen besitzt, wird in allen Mitgliedstaaten angenommen.

Artikel [...] 6a

[ex-Artikel 11]

[...] Mehrsprachige Formulare

- 1. Den von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 20[x] Absatz 1 Buchstabe c übermittelten öffentlichen Urkunden über Geburt, Tod, Eheschließung oder eingetragene Partnerschaft wird auf Wunsch der Person, die zur Entgegennahme der öffentlichen Urkunde befugt ist, ein mehrsprachiges Formular gemäß dieser Verordnung beigelegt.¹**
- 2. Die mehrsprachigen Formulare gemäß Absatz 1 werden von einer Behörde ausgestellt und tragen das Ausstellungsdatum sowie die Unterschrift und gegebenenfalls das Siegel oder den Stempel der Ausstellungsbehörde.**

Artikel [...] 6b

[ex-Artikel 12]

Verwendung [...] mehrsprachiger Formulare

- 1. Die mehrsprachigen Formulare werden den in Artikel 6a Absatz 1 genannten öffentlichen Urkunden beigelegt und werden als Übersetzungshilfe ohne eigenständige Rechtswirkung verwendet.**
- 2. Die mehrsprachigen Formulare sind weder Auszüge aus Personenstandsbüchern noch wörtliche Kopien von Personenstandsunterlagen oder mehrsprachige Auszüge aus Personenstandsbüchern, mehrsprachige und verschlüsselte Auszüge aus Personenstandsbüchern oder mehrsprachige und verschlüsselte Personenstandsbescheinigungen.**
- 3. Die mehrsprachigen Formulare dürfen nur in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ausstellungsmitgliedstaat verwendet werden.**

¹ Im Hinblick auf die erforderliche Transparenz bei der künftigen Anwendung dieser Verordnung hinsichtlich mehrsprachiger Formulare werden die Mitgliedstaaten ersucht, rechtzeitig vor dem endgültigen Erlass dieser Verordnung eine informatorische Liste nationaler öffentlicher Urkunden zu übermitteln, für die ein mehrsprachiges Formular ausgestellt werden kann.

Artikel 6c
Inhalt mehrsprachiger Formulare

1. **Jedes mehrsprachige Formular enthält einen standardisierten Teil mit den folgenden Angaben:**
 - (a) **den Titel des mehrsprachigen Formulars;**
 - (b) **die Rechtsgrundlage für die Ausstellung des mehrsprachigen Formulars;**
 - (c) **eine Bezugnahme auf den Mitgliedstaat, in dem das mehrsprachige Formular ausgestellt wurde;**
 - (d) **ein Feld für wichtige Hinweise;**
 - (e) **einen Hinweis für die Ausstellungsbehörde;**
 - (f) **eine Reihe Standardeinträge und ihre Kennnummern;² und**
 - (g) **ein Unterschriftenfeld.**

2. **Die standardisierten Teile, die in die mehrsprachigen Formulare betreffend Geburt, Tod, Eheschließung und eingetragene Partnerschaft aufzunehmen sind, sowie mehrsprachige Glossare für die Standardeinträge sind in den Anhängen I, II, III und IV wiedergegeben.**

² Der Begriff "Eintrag" bezieht sich auf die vorgedruckten Angaben in den Feldern eines nicht ausgefüllten Formulars (beispielsweise "Geburtsort und -land").

3. **Jedes mehrsprachige Formular enthält außerdem gegebenenfalls einen nicht standardisierten Teil mit länderspezifischen Einträgen, der den Inhalt der öffentlichen Urkunde, der das mehrsprachige Formular beigefügt wird, widerspiegeln soll, und deren Kennnummern.**
4. **Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission gemäß Artikel 20[x] Absatz 2 die länderspezifischen Einträge gemäß Absatz 3.**
5. **Jedes länderspezifische Formular enthält außerdem ein mehrsprachiges Glossar der Standardeinträge und der länderspezifischen Einträge in allen Amtssprachen der EU-Organe.**³

³ **Beispiel eines mehrsprachigen Glossars zu einem Eintrag:**

5	MOTHER / MÈRE / МАЙКА / MADRE / MATKA / MOR/ EMA / МНТЕРА / MÁTHAIR / MADRE / MĀTE / MOTINA / ANYA / OMM / MOEDER / MATKA / MĀE / MAMA / MATKA / MATI / ÄITI / MODER
----------	--

Artikel 6d

Sprachen für das Ausstellen mehrsprachiger Formulare

- 1. Die mehrsprachigen Formulare werden von der Ausstellungsbehörde in der Amtssprache des Mitgliedstaats der Ausstellungsbehörde oder, falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem es ausgestellt wird, ausgefüllt.**
- 2. Das Muster der mehrsprachigen Formulare wird gleichzeitig in den beiden folgenden Sprachen ausgestellt:**
 - (a) der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das mehrsprachige Formular ausgestellt wird, oder, falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem es ausgestellt wird, wobei diese Amtssprache eine der Amtssprachen der EU-Organe zu sein hat, und**
 - (b) der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Urkunde, der das mehrsprachige Formular beigefügt wird, vorzulegen ist, oder, falls es in dem betreffenden Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Ortes, an dem die öffentliche Urkunde, der das mehrsprachige Formular beigefügt wird, vorzulegen ist, wobei diese Amtssprache eine der Amtssprachen der EU-Organe zu sein hat.**
- 3. Die beiden Sprachen gemäß Absatz 2 und das mehrsprachige Glossar gemäß Artikel 6c Absatz 5 werden in einem einzigen mehrsprachigen Formular vorgelegt.**

Artikel 13

[...]

[siehe Artikel 20a]

Artikel [...] 6e

[ex-Artikel 14]

Elektronische Fassungen der mehrsprachigen [...]Formulare

Das europäische E-Justiz-Portal enthält für jeden Mitgliedstaat Muster von mehrsprachigen Formularen betreffend Geburt, Tod, Eheschließung und gegebenenfalls eingetragene Partnerschaft, die nach Maßgabe dieser Verordnung in allen Amtssprachen der EU-Organe erstellt werden und Folgendes enthalten:

- (a) die in den Anhängen I bis IV dieser Verordnung wiedergegebenen standardisierten Teile;**
- (b) die der Kommission gemäß Artikel 20[x] Absatz 2 von den Mitgliedstaaten übermittelten länderspezifischen Einträge.**

Artikel 18

Verhältnis zu [...] internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. [Siehe Dokument 6812/15 ADD 1]
2. [Siehe Dokument 6812/15 ADD 1]
- 2a. [Siehe Dokument 6812/15 ADD 1]
- 2b. **Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, internationale Übereinkünfte und Vereinbarungen mit Drittstaaten betreffend die Legalisation oder eine ähnliche Förmlichkeit öffentlicher Urkunden, die von den Behörden eines Mitgliedstaats oder eines Drittstaats ausgestellt werden und in den Beziehungen zwischen dem Mitgliedstaat und dem Drittstaat verwendet werden sollen, zu Angelegenheiten, die unter diese Verordnung fallen, auszuhandeln, zu schließen, ihnen beizutreten, sie zu ändern und sie anzuwenden, und auch nicht daran, über das Einverständnis zum Beitritt neuer Vertragsparteien zu diesen Übereinkünften und Vereinbarungen, deren Vertragspartei einer oder mehrere der Mitgliedstaaten ist/sind oder werden möchte/möchten, zu beschließen.** ⁴

Artikel 20(x)

Von den Mitgliedstaaten zu übermittelnde Informationen

1. **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission bis spätestens ...** ⁵ **Folgendes mit:**
 - (a) **die Sprachen, die von ihnen für die Vorlage öffentlicher Urkunden bei ihren Behörden nach Artikel 6 Absatz 1 zugelassen werden können,** ⁶
 - (b) **eine informatorische Liste der öffentlichen Urkunden, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen,**

⁴ Siehe auch Erwägungsgrund 14(f).

⁵ ABl.: Bitte Datum einfügen: **[30 Monate]** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁶ Diese Formulierung orientiert sich an Artikel 67 der Brüssel-IIa-Verordnung.

- (c) **die öffentlichen Urkunden, denen mehrsprachige Formulare als geeignete Übersetzungshilfe beigelegt werden können,**
 - (d) **die Liste der Personen, die nach einzelstaatlichem Recht die Qualifikation zur Anfertigung beglaubigter Übersetzungen besitzen, sofern eine solche Liste vorhanden ist,**⁷
 - (e) **eine informatorische Liste der Arten von Behörden, die nach einzelstaatlichem Recht befugt sind, beglaubigte Kopien auszustellen,**
 - (f) **Informationen zu den Mitteln, mit denen beglaubigte Übersetzungen und beglaubigte Kopien identifiziert werden können, und**
 - (g) **Informationen über die besonderen Merkmale beglaubigter Kopien.**
2. **Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens ...**⁸ **in seiner Amtssprache oder seinen Amtssprachen, sofern sie einer der Amtssprachen der EU-Organe entsprechen, die länderspezifischen Einträge mit, die in die mehrsprachigen Formulare betreffend Geburt, Tod, Eheschließung und gegebenenfalls eingetragene Partnerschaft aufzunehmen sind.**
3. **Die Kommission veröffentlicht bis spätestens ...**⁹ **die Listen länderspezifischer Einträge, die sie gemäß Absatz 2 erhalten hat, im Amtsblatt der Europäischen Union sowie auf dem europäischen E-Justiz-Portal in allen Amtssprachen der EU-Organe.**

⁷ In einer Ausschlussklausel im europäischen E-Justiz-Portal könnte darauf hingewiesen werden, dass die Angaben in diesen Listen ausschließlich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt werden und für ihre Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität weder ausdrücklich noch implizit eine Gewähr übernommen wird.

⁸ ABl.: Bitte Datum einfügen: **[6 Monate]** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

⁹ ABl.: Bitte Datum einfügen: **[24 Monate]** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission alle späteren Änderungen der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 mit.
5. Die Kommission macht folgende Informationen über das europäische E-Justiz-Portal öffentlich zugänglich:
 - (a) die in Absatz 1 Buchstaben a bis f genannten Informationen und
 - (b) die in Absatz 1 Buchstabe g genannten Informationen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, dessen Behörden die beglaubigte Kopie angefertigt haben, öffentlich zugänglich sind.

Artikel 20a

Änderung länderspezifischer Einträge in den mehrsprachigen Formularen

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission Änderungen der länderspezifischen Einträge gemäß Artikel 20[x] Absatz 2 mit.
2. Die Kommission veröffentlicht die Änderungen länderspezifischer Einträge im Amtsblatt der Europäischen Union.
3. Die Kommission macht die Änderungen länderspezifischer Einträge über das europäische E-Justiz-Portal öffentlich zugänglich und ändert die Muster der mehrsprachigen Formulare für jeden Mitgliedstaat entsprechend.

Artikel 22
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab dem ... ¹⁰, mit Ausnahme von
 - a) **Artikel 6e, der ab dem ... ¹¹ gilt,**
 - b) **Artikel 20 und Artikel 20[x] Absatz 1, die ab dem ... ¹² gelten;**
 - c) **Artikel 20[x] Absatz 2, der ab dem ... ¹³ gilt; und**
 - d) **Artikel 20[x] Absatz 3, der ab dem ... ¹⁴ gilt.**

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

¹⁰ ABl.: Bitte Datum einfügen: **[36 Monate]** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

¹¹ ABl.: Bitte Datum einfügen: **[24 Monate]** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

¹² ABl.: Bitte Datum einfügen: **[30 Monate]** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

¹³ ABl.: Bitte Datum einfügen: **[6 Monate]** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

¹⁴ ABl.: Bitte Datum einfügen: **[24 Monate]** nach Inkrafttreten dieser Verordnung.